

Ergeht an:

Fachverband der persönlichen Dienstleister
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-288
E persoenliche.dienstleister@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
FVPD/Covid-19- pDI

Durchwahl
3260

Datum
26.11.2020

1. NOVELLE - COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - Klarstellung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit der Novelle der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung weitere Maßnahmen getroffen, um der Covid-19 Krise entgegenzuwirken. Die Regelungen der 1. COVID-19-NotMV-Novelle treten am 27.11.2020 in Kraft.

In Ergänzung zu unserer [Aussendung vom 16.11.2020](#) dürfen wir Sie sohin im Folgenden über die weitergehenden Maßnahmen informieren:

- **Dienstleistungserbringung in der Betriebsstätte**

Die Regelungen der COVID-19-NotMV betreffend die Dienstleistungserbringung in der Betriebsstätte wurden mit der gegenständlichen Novelle um eine weitere Passage (§ 5 Abs 5 Z 8 leg cit) ergänzt:

- Klargestellt wurde damit explizit, dass sämtliche „nicht körpernahe“ Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken gegenüber einer Person oder Personen aus dem gemeinsamen Haushalt angeboten werden dürfen.

Der Aus- und Fortbildungscharakter der Dienstleistung ist - nach Maßgabe der rechtlichen Erläuterungen des BMASK - nicht auf beruflich erforderliche Aus- und Fortbildungen beschränkt, sondern erfasst etwa auch Kurse zur persönlichen Fortbildung oder Hundekurse.

- Demgemäß ist das Einzeltraining in der Hundeschule zulässig.

Die Ausführungen in unserer [Aussendung vom 16.11.2020](#) betreffend die Bereiche des Tiertrainings werden sohin weiter aufrechterhalten; demgemäß ist - bis auf Weiteres - die Veranstaltung eines Gruppentrainings unzulässig.

- **Mobile Gruppen**

Klargestellt wurde mit der COVID-19-NotMV-Novelle weiters, dass die Erbringung mobiler körpernaher Dienstleistungen außerhalb der Betriebsstätte unzulässig ist. Die Untersagung von mobilen körpernahen Dienstleistungen erfolgt durch die neue Regelung im § 6 Abs 5 betreffend das Betreten von Arbeitsorten, zu denen auch solche zählen, die außerhalb von Betriebsstätten liegen.

Nach Maßgabe der rechtlichen Erläuterungen des BMASK gelten als Betriebsstätten alle Arbeitsstätten in Gebäuden sowie Arbeitsstätten im Freien. Unzulässig sind demgemäß auch Hausbesuche zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen Entwicklungen sind überdies auch via den [Coronavirus-Infopoint](#) der WKO abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stingeder e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Thomas Kirchner e. h.
Fachverbandsgeschäftsführer